



der SVP Bischofszell und Umgebung

Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen SVP Bischofszell und Umgebung besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Bischofszell und Umgebung ist Mitglied des Bezirks Bischofszell.

Art. 2

Die SVP Bischofszell und Umgebung vereinigt bürgerlich gesinnte Frauen und Männer aller Bevölkerungsschichten. Sie erstrebt die Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes, leistungsfähiger Gewerbebetriebe und vertritt mittelständische Interessen.

Art. 3

Die Tätigkeit der SVP Bischofszell umfasst:

- Die Beteiligung an Gemeindewahlen und –abstimmungen
- Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen und Wahlen
- Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern
- Werbung neuer Mitglieder und Verbreitung des Gedankengutes der Partei
- Motivation der Jugendlichen für die Ziele der SVP
- Veranstaltungen zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung anerkennt der Bewerber die Statuten.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung oder Tod des Mitglieds
- Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Betroffene hat das Recht, sich an der Versammlung zu rechtfertigen.

Organe

Art. 6

Die Mitglieder der SVP Bischofszell und Umgebung sind gleichzeitig Einzelmitglieder der SVP Bezirk Bischofszell. Die Mitglieder der Jungen SVP können sich aktiv mit Stimmrecht an den Geschäften der SVP Bischofszell und Umgebung beteiligen.

Art. 7

Die Organe der SVP Bischofszell und Umgebung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können für spezielle Aufgaben, Kommissionen oder Ausschüsse eingesetzt werden.

Mitglieder- versammlung

Art. 8

Sie ist das oberste Organ der SVP Bischofszell und Umgebung. Alle Mitglieder sind gehalten an derselben teilzunehmen. Sie wird jährlich mindestens einmal bis Ende April zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf angesetzt, durch Vorstandsbeschluss oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 9

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Mitglieder der Kontrollstelle
- Wahl der Delegierten in die Kantonalpartei
- Wahl von Kommissionen und Ausschüssen
- Genehmigung des Jahresprogrammes und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, soweit nicht übergeordnete Organe zuständig sind
- Behandlung der durch den Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Auflösen des Vereins

Art. 10

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen.

Bei Stimmgleichheit von Sachgeschäften entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Bei Wahlen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen. Vorbehalten bleiben Art. 22 + 23.

Abberufungsrecht

Art. 11

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.

Der Vorstand

Art. 12

Er umfasst mindestens 7 Mitglieder und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. In den Vorstand können berufen werden: SVP-Behördemitglieder der Politischen- und Schulgemeinden, sowie Bezirks- und Kreisbehörden. Die auf dem Gebiet der Ortspartei ansässigen SVP-Regierungs-, National- und Ständeräte, sowie die Kantonsräte gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Art. 13

Im Vorstand sollen die verschiedenen Berufsgruppen, sowie Männer und Frauen angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit der Wahl des Bezirksvorstandes zusammen. Die Gemeinden sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Führung der laufenden Geschäfte
- Einsichtnahme der Jahresrechnung
- Vertretung der Partei nach aussen
- Mitgliederwerbung
- Vorbereitung und Antragstellung zu Tätigkeiten nach Art. 3
- Aufnahme von Mitgliedern
- Wahl von Kommissionen und Ausschüssen
- Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 15

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident mit Stichentscheid. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes sind die Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

Präsident

Art. 17

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Rechtsverbindliche Unterschriften für die Partei führen je zu zweien der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Sekretär

Art. 18

Der Sekretär führt die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und erledigt den Schriftverkehr.

Kassier

Art. 19

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Nach Einsichtnahme durch den Vorstand und Prüfung durch die Kontrollstelle legt er die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Kontrollstelle

Art. 20

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und prüft die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 21

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch die Erhebung eines Mitgliederbeitrages und durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen. Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr.

Statutenrevision / Auflösung

Art. 22

Diese Statuten können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 23

Unter der Voraussetzung, dass nicht mindestens 10 Mitglieder die Partei weiterführen wollen, kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP Bischofszell und Umgebung beschliessen. Bei Auflösung der Partei ist ihr Vermögen zur Verwaltung der Bezirkspartei zu übergeben, die es einer neuen Ortspartei mit gleichem Ziel und Zweck auszuhändigen hat.

Vorstehende Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 26. April 2000 genehmigt worden und traten mit Genehmigung des Bezirksvorstandes vom 25. September 2000 in Kraft.

Bischofszell, den 28. September 2000

Der Präsident:

Adolf Keller

Der Sekretär:

Martin Schläpfer

Vom Bezirksvorstand genehmigt am 25. September 2000

Der Präsident:

Andreas Niklaus

Der Sekretär:

Fritz Diethelm